



Amtsblatt des Landkreises Altötting

2025

Freitag, 01. August 2025

Nr. 32

Inhalt

Öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein am 21.10.2025, 09:00 Uhr, im großen Sitzungsaal des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Hohenthann

Öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein am 21.10.2025, 09:00 Uhr, im großen Sitzungsaal des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting

TAGESORDNUNG

Verbandsversammlung ZRF Traunstein

Sitzungstermin: Dienstag, 21.10.2025, 09:00 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting (großer Sitzungssaal)

1. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein
2. Vorlage und Kenntnisnahme der Jahresrechnungen 2023 und 2024 sowie der Prüfberichte zu den Jahresrechnungen 2023 und 2024. Feststellung der Jahresrechnungen
3. Entlastung zu den Jahresrechnungen 2023 und 2024
4. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis 2023 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
5. Erlass des Verbandshaushalts 2025
6. Änderung der Verbandssatzung – Erlass der 6. Änderungssatzung und Änderung der Geschäftsordnung
7. Bericht des Ärztlichen Leiter Rettungsdienstes

Erwin Schneider, Landrat
Stellv. Verbandsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gemeinde Reischach, vertreten durch den Bürgermeister Alfred Stockner auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses

Hier: Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten an der Erlbacher Straße und am Staudenhäuser Graben, Hochwasserschutz Reischach Ost (Gewässerausbau gemäß § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG)

Die Gemeinde Reischach war bereits mehrmals von den Folgen von Starkregenereignissen betroffen. Mit dem beantragten Vorhaben soll der Schutz vor zukünftigen Sturzfluten bzw. Starkregenereignissen erhöht werden. Die Gemeinde Reischach beabsichtigt am Erlbacher Graben ein Absperrbauwerk für den Hochwasserrückhaltebecken zu errichten, um ein hundertjährliches Hochwasserereignis inklusive 15 % Klimazuschlag schadlos abzuleiten. Dafür wird ein Rückhaltevolumen von 2.420 m³ benötigt; das nutzbare Volumen soll bei 2.536 m³ liegen. Um die Situation zusätzlich zu verbessern, soll gleichzeitig das bestehende Einlaufbecken am Erlbacher Graben angepasst werden, um eine Verklausung bei Starkregenereignissen zu verhindern.

Beim Staudenhäuser Graben ist ebenfalls eine Optimierung der ungünstigen Einlausituation am vorhandenen Einlaufbauwerk vorgesehen, um eine zuverlässige Ableitung des Wassers zu erreichen. Mit den vorgesehenen Änderungen soll in Zukunft Sicherheit vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis inklusive 15 % Klimazuschlag erreicht werden.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs des beantragten Gewässerausbaus, wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat das Landratsamt Altötting eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungsplicht des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Aus dem Vorhaben ergeben sich bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz, Lärmschutz und menschliche Gesundheit. Für diese Einschätzung ist maßgebend, dass das Vorhaben nicht dazu führen wird, dass die bisherige Nutzung des Gebietes erheblich beeinträchtigt wird und signifikante nachteilige und dauerhafte Veränderungen bei Anwohnern entstehen.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerkt sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer SE09, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Die eingereichten Planunterlagen sind vom

04.08.2025 bis 03.09.2025

auf der Internetseite des Landkreises Altötting unter www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ vollständig zur Einsicht zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden die Antrags- und Planunterlagen gemäß Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Papierform bei

der Gemeinde Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach,

beim Landratsamt Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting, Zimmer SE09,

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die zum Vorhaben gehörigen Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o.g. Auslegungsfrist somit digital und analog vollständig eingesehen werden. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen bei der Gemeinde Reischach (unter Telefon-Nr. 08670/9886-31 oder 08670/9886-32) soll eine vorherige Terminvereinbarung erfolgen. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen beim Landratsamt Altötting soll ebenfalls eine vorherige Terminvereinbarung erfolgen (unter Telefon-Nr. 08671/502-769).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **17.09.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Reischach (Öttinger Straße 1, 84571 Reischach) oder

beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Gemeinde Reischach oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können bis **17.09.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Reischach (Öttinger Straße 1, 84571 Reischach) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Gemeinde Reischach oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@lra-aoe.de oder an poststelle@lra-aoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Das Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Anstelle eines physischen Erörterungstermin kann das Landratsamt Altötting gemäß Art. 27c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG eine Online-Konsultation durchführen.

Sollten innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Landratsamt Altötting in Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden ohne Erörterungstermin bzw. ohne Durchführung einer Online-Konsultation über das Vorhaben zu entscheiden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite des Landkreises Altötting unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht.

Altötting, 17.07.2025
Landratsamt Altötting

Sg. 51 BV 2025/0822

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung**

Bauvorhaben: Umbau und Nutzungsänderung eines Ladens in eine Arztpraxis
Bauherr: Thomas Oberbuchner Vermietung und Verpachtung, Hauptstraße 47 b,
84513 Töging
Bauort: Hauptstraße 47 b, 84513 Töging a.Inn
Gemarkung Töging a. Inn, Flur-Nr. 720/4

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2025/0822 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Umbau und Nutzungsänderung eines Ladens in eine Arztpraxis

Bauherr: Thomas Oberbuchner, Hauptstraße 47 b, 84513 Töging

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 29.07.2025 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer 4.02 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 29.07.2025

Landratsamt Altötting

Bauaufsicht

Christian Rasp

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

**Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Hohenthann**

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Gemeinde Hohenthann wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

**Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG
nachfolgend amtlich bekannt gemacht:**

II.

Zweckvereinbarung

zwischen dem
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,
vertreten durch

den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst
(nachfolgend Zweckverband genannt)

und

der Gemeinde Hohenthann,
Landkreis Landshut,

Regierungsbezirk Niederbayern,
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Andrea Weiß
(nachfolgend Gemeinde genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2024, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

§ 1 Grundsatz

- (1) ¹Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) ist auch eine Gemeinde in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). ²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Gemeinde auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.
- (3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.
- (4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBI S. 161).

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die Zuständigkeiten nach **§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV** im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden vom Gemeinderat beschlossenen Umfang:
 - Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
 - Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei

- festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
 - Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- (2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die Gemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. ²Die Gemeinde entscheidet darüber hinaus in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.
- (4) ¹Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der Gemeinde. ²Gleichermaßen gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³**Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!**

§ 3 Personal

- (1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der Gemeinde tätig werden.
- (2) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

- (1) Die Gemeinde entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

- (2) Die Gemeinde erhält vom Zweckverband monatlich eine Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden**. ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch den Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Gemeinde bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).
- (2) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt zwei Jahre.

Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der Gemeinde sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

.....
Dr. Tobias Windhorst
Verbandsvorsitzender

.....
Andrea Weiß
Erste Bürgermeisterin

Siegel

Siegel

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 04.07.2025, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 31.07.2025
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.